

(2) Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen darf den Grad der Gefährlichkeit des Anlasses nicht übersteigen und nicht länger als notwendig andauern. Ihre Anwendung schließt Disziplinarmaßnahmen oder eine strafrechtliche Verfolgung nicht aus.

(3) Sicherungsmaßnahmen sind:

1. Absonderung durch Unterbringung in Einzelhaft;
2. Entzug von Einrichtungs- oder sonstigen Gegenständen mit Ausnahme des Entzuges der Beleuchtung;
3. Anwendung körperlicher Gewalt mit oder ohne Hilfsmittel;
4. Anwendung der Schußwaffe entsprechend den Schußwaffengebrauchsbestimmungen.

Erläuterung

Bei den Sicherungsmaßnahmen handelt es sich nicht um Maßnahmen disziplinarer Art. Sie dienen ausschließlich dazu, eine die Sicherheit, Ordnung und Ruhe in einer Strafvollzugseinrichtung sowie das Zusammenleben der Strafgefangenen untereinander außerordentlich störende, gegenwärtige oder beweisbar unmittelbar bevorstehende grobe, die allgemeine Ordnung beeinträchtigende Handlung Strafgefangener zu unterbinden oder ihr vorzubeugen. In **Absatz 1** und 2 werden sowohl der Anlaß als auch die Dauer ihrer Anwendung und in **Absatz 3** ihre Formen exakt kodifiziert.

Im Zusammenhang mit den Möglichkeiten der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen nach Abs. 1 ist jedoch darauf hinzuweisen, daß diese sich nicht erst aus der Tatsache ihrer unmittelbaren Realisierung ergeben müssen. Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen ist unter Beachtung der Bestimmungen in Abs. 2 durchaus auch im Stadium der Vorbereitung oder bei erkennbaren Versuchen solcher Handlungen (vgl. dazu auch § 21 StGB sowie Erläuterungen zu §§ 16–17, 19 und 25 SVWG) möglich.

Die Voraussetzungen oder Bedingungen für die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen können z. B. bei der Vorbereitung des Entweichens aus gesetzlich angeordnetem Freiheitsentzug dadurch vorhanden sein, daß Strafgefangene sich Zivilkleidung und Geld beschaffen, Verbindungen zu Personen gesucht oder aufgenommen haben, um sich ihrer Unterstützung bei der strafbaren Handlung zu versichern oder durch illegale Nachrichten entsprechende andere Vorbereitungskontakte schufen. Ebenso darf im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Anwendung von Sicherungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit einer Strafvollzugseinrichtung nicht nur das aktive Handeln von einzelnen Strafgefangenen gegen die Sicherheit gesehen werden. Die Notwendigkeit kann sich auch hier beispielsweise aus einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Strafvollzugseinrichtung von außen ergeben.